Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Binswangen folgende

## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Binswangen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

a)	für die Dauer der Nutzungsfrist von 20 Jahren für ein Einzelgrab für ein Familiengrab	500,00 € 900,00 €
b)	für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	270,00€
c)	für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren für ein Urnengrab (Friedhofstraße) für eine Urnenwand für ein Urnengrab (Kapelle)	500,00 € 450,00 € 800,00 €
d)	für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren für ein Einzelgrab für Tot- und Fehlgeburten	90,00€

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2.

§ 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

a)	Alt. 1 Benutzung des Leichenhauses (Sarg)	100,00€
	Alt. 2 Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus bis zur Beerdigung	50,00€

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Binswangen, 06.12.2023 Gemeinde Binswangen